

20.12.96

Wi - Wo

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft

Dritte Verordnung zur Änderung der Makler- und
Bauträgerverordnung

A. Zielsetzung

Die Baufortschrittsraten des § 3 Abs. 2,3 MaBV sollen flexibilisiert und modernen Anforderungen der Praxis angeglichen werden. Weiterhin sollen Darlehnsvermittler von Buchführungs- und Informationspflichten der §§ 10, 11 ausgenommen und in § 16 soll die von der Praxis entwickelte sog. Negativerklärung, die von der Pflichtprüfung entbindet, ausdrücklich verankert werden. Im übrigen wird der Verordnungstext vorrangigen Vorschriften angepaßt.

B. Lösung

Die Neufassung des § 3 Abs. 2 geht von dem bisherigen starren Ratenplan ab. Weder die Anzahl der Raten noch deren Höhe soll künftig vorgeschrieben werden. Der Bauträger wird ermächtigt, Abschlagszahlungen in bis zu sieben Raten anzufordern, wobei er die Ratenhöhe beliebig nach Bauabschnitten gestalten kann, die dem konkreten Bauablauf Rechnung tragen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Ausführung der Rechtsverordnung belastet die öffentlichen Haushalte nicht mit zusätzlichen Kosten.

E. Sonstige Kosten

Negative Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da keine preisrelevanten Vorschriften erlassen werden.

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständischen Unternehmen, werden zudem nicht mit Kosten belastet, sondern entlastet, da mit der Verordnung erhebliche Deregulierungen vorgenommen werden. Eine flexible Fassung der Baufortschrittsraten wirkt sich günstig auf die Kalkulation der Bauträgerverträge aus. Der Verzicht auf Buchführungs- und Informationspflichten der Darlehnsvermittler beseitigt überflüssigen Verwaltungsaufwand und verringert dadurch die Kosten der Unternehmen.

20.12.96

Wi - Wo

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft

Dritte Verordnung zur Änderung der Makler- und
Bauträgerverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (412) - 611 00 - Ma 6/96

Bonn, den 20. Dezember 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft zu
erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Makler- und
Bauträgerverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Dritte Verordnung

zur Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung

Vom

Auf Grund des § 34 c Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), der durch Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2479), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 1995 (BGBl. I S. 1134), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Als Bürge können nur Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung, Kreditinstitute, die im Inland zum Geschäftsbetrieb befugt sind, sowie Versicherungsunternehmen bestellt werden, die zum Betrieb der Bürgschaftsversicherung im Inland befugt sind.

2. § 3 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Gewerbetreibende darf in den Fällen des Absatzes 1 die Vermögenswerte ferner in bis zu sieben Teilbeträgen entsprechend dem Bauablauf entgegennehmen oder sich zu deren Verwendung ermächtigen lassen. Die Teilbeträge können aus den nachfolgenden Vomhundertsätzen zusammengesetzt werden:

1. 30 vom Hundert der Vertragssumme in den Fällen, in denen Eigentum an einem Grundstück übertragen werden soll, oder 20 vom Hundert der Vertragssumme in den Fällen, in denen ein Erbbaurecht bestellt oder übertragen werden soll, nach Beginn der Erdarbeiten,

2. von der restlichen Vertragssumme

- 40 vom Hundert nach Rohbaufertigstellung, einschließlich Zimmererarbeiten,
- 8 vom Hundert für die Herstellung der Dachflächen und Dachrinnen,
- 3 vom Hundert für die Rohinstallation der Heizungsanlagen,
- 3 vom Hundert für die Rohinstallation der Sanitäranlagen,
- 3 vom Hundert für die Rohinstallation der Elektroanlagen,
- 10 vom Hundert für den Fenstereinbau, einschließlich der Verglasung,
- 6 vom Hundert für den Innenputz, ausgenommen Beiputzarbeiten,
- 3 vom Hundert für den Estrich,
- 4 vom Hundert für die Fliesenarbeiten im Sanitärbereich,
- 12 vom Hundert nach Bezugsfertigkeit und Zug um Zug gegen Besitzübergabe,
- 3 vom Hundert für die Fassadenarbeiten,
- 5 vom Hundert nach vollständiger Fertigstellung.

Sofern einzelne der in Satz 2 Nr. 2 genannten Leistungen nicht anfallen, wird der jeweilige Vomhundertsatz anteilig auf die übrigen Raten verteilt. Betrifft das Bauvorhaben einen Altbau, so gelten Satz 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß der hiernach zu errechnende Teilbetrag für schon erbrachte Leistungen mit Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 entgegengenommen werden kann.

(3) Der Gewerbetreibende darf in den Fällen des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a der Gewerbeordnung, sofern ein Nutzungsverhältnis begründet werden soll, Vermögenswerte des Auftraggebers zur Ausführung des Auftrages in Höhe von 20 vom Hundert der Vertragssumme nach Vertragsabschluß entgegennehmen oder sich zu deren Verwendung ermächtigen lassen; im übrigen gilt Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 und Absatz 2 entsprechend.“

3. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird aufgehoben.
- b) In Nummer 5 wird das Wort „Kapitalgesellschaft“ durch das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ ersetzt.
- c) Nummer 6 Buchstabe c wird aufgehoben.

4. § 11 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

- „1. in den Fällen des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der Gewerbeordnung, sofern der Abschluß von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume vermittelt oder die Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge nachgewiesen werden soll, unmittelbar nach der Annahme des Auftrages die in § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a und f erwähnten Angaben und spätestens bei Aufnahme der Vertragsverhandlungen über den vermittelten oder nachgewiesenen Vertragsgegenstand die in § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben b bis e und Abs. 3 Nr. 1 bis 3 erwähnten Angaben,
2. in den Fällen des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b der Gewerbeordnung vor der Annahme des Auftrages die in § 10 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 5 bis 7 erwähnten Angaben,“.

5. In § 16 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Sofern der Gewerbetreibende im Berichtszeitraum keine nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt hat, hat er spätestens bis zu dem in Satz 1 genannten Termin anstelle des Prüfungsberichts eine entsprechende Erklärung zu übermitteln.“

6. § 18 Nr. 12 wird wie folgt gefaßt:

- „12. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 oder 2 einen Prüfungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig oder eine dort genannte Erklärung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder“.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

Gewerbetreibende, die Vermögenswerte des Auftraggebers nach § 3 Abs. 2 oder 3 in der bis zum (einfügen: Tag vor dem Inkrafttreten der Verordnung) geltenden Fassung abzusichern haben, können die Verträge weiterhin nach den bisher geltenden Vorschriften abwickeln.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am (einfügen: erster Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Allgemeines

Die Baufortschrittsraten des § 3 Abs. 2, 3 MaBV sollen modernen Anforderungen der Praxis angeglichen werden, Darlehensvermittler von Buchführungs- und Informationspflichten der §§ 10, 11 ausgenommen und in § 16 soll die von der Praxis entwickelte sog. Negativklärung, die von der Pflichtprüfung entbindet, ausdrücklich verankert werden. Im übrigen wird der Verordnungstext vorrangigen Vorschriften angepaßt.

Die Ausführung der Rechtsverordnung belastet die öffentlichen Haushalte nicht mit zusätzlichen Kosten. Negative Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da keine preisrelevanten Vorschriften erlassen werden.

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständischen Unternehmen, werden zudem nicht mit Kosten belastet, sondern entlastet, da mit der Verordnung erhebliche Deregulierungen vorgenommen werden. Eine flexible Fassung der Baufortschrittsraten wirkt sich günstig auf die Kalkulation der Bauträgerverträge aus. Der Verzicht auf Buchführungs- und Informationspflichten der Darlehensvermittler beseitigt überflüssigen Verwaltungsaufwand und verringert dadurch die Kosten der Unternehmen.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

§ 2 Abs. 2 Satz 2 läßt als Bürgen Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen nur zu, wenn sie entsprechende Erlaubnisse nach dem Kreditwesen- bzw. Versicherungsaufsichtsgesetz haben. Von der Einbeziehung ausländischer Bürgen wurde bei Erlaß der Makler- und Bauträgerverordnung im Jahr 1974 Abstand genommen, weil dies zu einer Gefährdung des Sicherungszwecks hätte führen können, wenn deren Heimatstaaten Maßnahmen zur Beschränkung des Kapitalverkehrs treffen sollten. Diese Überlegungen stehen nicht mehr mit inzwischen erlassenen EU-Richtlinien auf beiden Bereichen im Einklang, die die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr von EU-Unternehmen im Inland sicherstellen sollen. Die Vorschrift muß daher angepaßt werden.

Bezüglich Kreditinstitute ist die Änderung im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 Zweite Bankrechtskoordinierungsrichtlinie (Zweite Richtlinie 89/646/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG vom 15. Dezember 1989 (ABl. EG Nr. L 386/1 i.d.F. ABl. EG Nr. L 110/250)) erforderlich. Danach kann ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat der Europäischen Union, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren, eine Bürgschaft für einen deutschen Bauträger erbringen und zwar unabhängig davon, ob das Institut im Inland eine Zweigniederlassung errichtet hat oder die Bürgschaft im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr stellt, sofern es nicht unter den Katalog des Art. 2 Abs. 2 der Ersten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie (vgl. Art. 2 Abs. 2 der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie) fällt, es durch die zuständigen Behörden seines Herkunftsstaats zugelassen und beaufsichtigt wird und die Zulassung des Herkunftsstaats solche Bürgschaften abdeckt. Entsprechende Überlegungen gelten für Versicherungsunternehmen mit Einführung des Prinzips der Sitzlandaufsicht innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums. Durch die 3. EG-Versicherungsrichtlinien (ABl. EG 1992 Nr. L 228/1, ABl. EG 1992 Nr. L 360/1) sind neben die Versicherungsunternehmen, die zum Betrieb der Bürgschaftsversicherung eine Erlaubnis nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz benötigen, Versicherungsunternehmen aus dem EWR-Ausland getreten, die über eine entsprechende Erlaubnis ihrer Sitzlandbehörde verfügen und ihre Geschäftstätigkeit in Deutschland angezeigt haben (vgl. § 110 a Abs. 2 VAG), für ihre Tätigkeit im Inland also keine Erlaubnis nach dem VAG mehr benötigen. Die VO bezieht nun auch diese Unternehmen in den Anwendungsbereich von § 2 Abs. 2 ein, weshalb nicht mehr auf die Erteilung einer Erlaubnis nach dem VAG, sondern nur noch auf die Befugnis zum Geschäftsbetrieb im Inland abzustellen ist.

Zu Nummer 2

Der Ratenplan des § 3 Abs. 2 soll flexibilisiert und modernen Produktionsverfahren angepaßt werden. Nachteilig ist insbesondere, daß nach dem geltenden Recht sechs Raten zwingend vorgeschrieben sind, deren Fälligkeitsvoraussetzungen nicht immer moderne Bauabläufe widerspiegeln bzw. in der Wertung der einzelnen Gewerke untereinander nicht mehr zeitgemäß sind. Insbesondere auf die Rate in Höhe von 15 % nach Fertigstellung der Schreiner- und Glaserarbeiten, ausgenommen Türblätter, ist hinzuweisen, die in Bezug auf den ersten Bereich leerlaufen kann, wenn anstelle von Holz andere Materialien, z.B. Kunststoffen verwendet werden.

Die Neufassung des § 3 Abs. 2 geht von diesem starren Ratenplan ab. Der Bauträger wird ermächtigt, Abschlagszahlungen nach Bauablauf in bis zu sieben Raten anzufordern (Satz 1), wobei er die Ratenhöhe beliebig nach den insgesamt vorgesehenen dreizehn Bauabschnitten gestalten kann (Satz 2). Selbstverständlich muß dies vertraglich fixiert werden.

Der erste Bauabschnitt in § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 stellt wie bisher auf den Beginn der Erdarbeiten ab, die nach geltendem Recht vorgesehenen fünf Raten der Nr. 2 werden in zwölf Bauabschnitte aufgeteilt. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

- Der erste Bauabschnitt von 40 % der restlichen Vertragssumme stellt weiter auf die Rohbau fertigstellung ab, klärt hierbei, daß die Zimmererarbeiten dazugehören, nicht jedoch die Dacheindeckung. Die Fallrohre werden üblicherweise nach den Fassadenarbeiten angebracht und sind mit dieser Rate oder der der entgültigen Fertigstellung fällig.
- Die darauffolgenden Raten in Höhe von 25 % (Rohbauinstallation) und 15 % (Schreiner- und Glaserarbeiten) werden in insgesamt acht Bauabschnitte aufgeteilt.
- Aus der bisherigen Rate in Höhe von 15 % bei Bezugsfertigkeit wird die Fertigstellung der Fassadenarbeiten in Höhe von 3 % abgespalten, um eine Flexibilisierung des Bauablaufs insbesondere aus witterungsbedingten Gründen zu erreichen. Da auch sie unter dem in Absatz 2 Satz 1 erwähnten Begriff des „Bauablaufs“ steht, ist sie nicht etwa automatisch in zeitlichem Zusammenhang oder sogar nach der Bezugsfertigkeit fällig, sondern nach der zeitlichen Erbringung der Fassadenarbeiten, was zu einem viel früheren Zeitpunkt geschehen kann, frühestens in Zusammenhang mit der Rohbaufertigstellung. Zur Bezugsfertigkeit rechnen im übrigen u.a. Fliesen- und Plattenarbeiten (ausgenommen im Sanitärbereich), sämtliche Tischler- und Parkettlegearbeiten, Metallbau- und Schlosserarbeiten, Maler- und Tapeziererarbeiten, die Rolladenanbringung und ggf. die Kucheneinrichtung.

Der neue Absatz 2 Satz 3 trifft eine Regelung für den Fall, daß einzelne der in Satz 2 Nr. 2 genannten Leistungen nicht anfallen, weil sie z.B. bauseits nicht vorgesehen sind oder vom Auftraggeber in Eigenregie erbracht werden: Der dafür vorgesehene Vomhundertsatz wird auf die übrigen Raten anteilmäßig verteilt. Dies soll nach dem neuen Absatz 2 Satz 4 allerdings - wegen der damit verbundenen Schlechterstellung des Bauträgers - nicht gelten, wenn es sich bei dem Bauvorhaben um einen Altbau handelt. Bauleistungen, die bei der Altbau sanierung entfallen (z.B. Erdarbeiten, Rohbau, Dacheindeckung), können fälliggestellt werden, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

Die Neufassung des § 3 Abs. 2 zwingt zu einer entsprechenden Umgestaltung des Absatzes 3. Erforderlich ist weiterhin, den Vomhundertsatz für den ersten Bauabschnitt (20 %) festzulegen. Im übrigen soll die Regelung des Absatzes 2 entsprechend gelten.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Darlehensvermittler sollen von der Aufzeichnungspflicht des § 10 Abs. 3 Nr. 4 (nicht jedoch von den übrigen Verpflichtungen des § 10) und der Informationspflicht des § 11 (s. hierzu Nummer 4) ausgenommen werden, um Doppelregelungen mit dem Verbraucherkreditgesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840) zu vermeiden. Nach den Vorschriften der Makler- und Bauträgerverordnung hat der Darlehensvermittler im Rahmen der gewerberechtlichen Buchführungspflicht umfangreiche betriebs- und objektbezogene Aufzeichnungen zu machen und diese dem Auftraggeber nach § 11 Satz 1 schriftlich zu übermitteln, wobei hinsichtlich des Zeitpunktes zwischen den Verbraucherkreditvermittlern (§ 11 Satz 1 Nr. 2) und den echten Darlehensvermittlern (§ 11 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) unterschieden wird. Die ersteren haben sämtliche Angaben noch vor Abschluß des eigentlichen Vermittlungsauftrages, die letzteren die betriebsbezogenen (Vermittlerhonorar) unmittelbar nach Annahme des Vermittlungsauftrages und die objektbezogenen (Darlehenskonditionen) spätestens bei Aufnahme der Vertragsverhandlungen mit dem Kreditgeber zu übermitteln. Das Verbraucherkreditgesetz stellt insoweit geringere Anforderungen. Nach § 15 bedarf der Kreditvermittlungsvertrag der Schriftform; in der Vertragsurkunde ist insbesondere die Vergütung des Kreditvermittlers anzugeben. Die Konditionen des Darlehensgeschäfts selbst sind dagegen Gegenstand des Kreditvertrages nach § 4, werden also dem Verbraucher in beiden vorstehend behandelten Fällen erst zu einem späteren Zeitpunkt zugänglich. Da sich der Gesetzgeber, dem diese Problematik bekannt war, zivilrechtlich für eine zeitlich abgestufte Informationspflicht des Kreditvermittlers und Kreditgebers ausgesprochen und zudem einen zusätzlichen Schutz durch das Widerrufsrecht des § 7 eingeführt hat, ist es nicht vertretbar und gesetzestechnisch auch bedenklich, in einer nachgeordneten Vorschrift weitergehende Verpflichtungen aufrechtzuhalten.

Zu Buchstabe b

Es wird ein bei der Neubekanntmachung der Verordnung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2479) übersehener Druckfehler berichtigt.

Zu Buchstabe c

Die in § 10 Abs. 3 Nr. 6 Buchstabe c behandelten Verlustbescheinigungen sind interne Mitteilungen zwischen Betriebs- und Wohnsitz-Finanzamt, die nur in Ausnahmefällen der Gesellschaft selbst erteilt werden. Die Vorschrift hat daher steuerrechtlich keine Bedeutung mehr und kann aufgehoben werden.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Nummer 3 Buchstabe a vorgeschlagenen Änderung.

Zu Nummer 5

Hierdurch soll die in der Verwaltungspraxis entwickelte „Negativerklärung“ festgeschrieben werden. Gewerbetreibende, die eine Erlaubnis nach § 34 c GewO besitzen, sich während des Prüfungszeitraums aber nicht einschlägig betätigt haben, unterliegen nach einer früheren Absprache der Gewerberechtsreferenten des Bundes und der Länder zwar nicht der Pflichtprüfung des § 16. Sie müssen der zuständigen Behörde aber diesen Sachverhalt mitteilen. Unnötige Probleme für beide Parteien treten auf, wenn der Gewerbetreibende weder den Prüfungsbericht noch die Negativerklärung einreicht; auf den Beschluß des OLG Düsseldorf vom 19. Juni 1995 (GewA 95, 375) wird beispielhaft verwiesen. Aus Gründen der Rechtsklarheit soll der Gewerbetreibende daher verpflichtet werden, beim eingangs geschilderten Sachverhalt die Negativerklärung einzureichen.

Zu Nummer 6

Der Verstoß gegen die Verpflichtung, die vorstehend genannte Negativerklärung einzureichen, soll unter Bußgeldandrohung gestellt werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift stellt es dem Gewerbetreibenden frei, vor Inkrafttreten der Verordnungsänderung abgeschlossene Verträge nach § 3 Abs. 2, 3 in der bisherigen Fassung oder nach dem neuen Recht abzuwickeln. Im letzteren Fall muß allerdings Einvernehmen mit dem Auftraggeber hergestellt werden.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

31.01.97**Beschluß
des Bundesrates**

Dritte Verordnung zur Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 708. Sitzung am 31. Januar 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 Nr. 1)

In Artikel 1 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Als Bürge (wie Vorlage)"

b) In Absatz 3 wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:

"1. das Versicherungsunternehmen zum Betrieb der Vertrauensschadensversicherung im Inland befugt ist und"

Begründung:

Nach der Deregulierung des Marktes für die Kredit- und Versicherungswirtschaft innerhalb der Europäischen Union ist eine Geschäftstätigkeit von Versicherungsunternehmen aus dem EWR-Ausland zulässig, die über eine entsprechende Erlaubnis ihrer Sitzlandbehörde verfügen und ihre Geschäftstätigkeit in Deutschland angezeigt haben, für ihre Tätigkeit im Inland also keine Erlaubnis nach dem VAG mehr benötigen. Die bisherige Einschränkung in § 2 Abs. 3 Nr. 1 ist daher aufzuheben. Andernfalls wäre über die Erlaubnispflicht der Zugang der ausländischen Versicherungsnehmer wiederum beeinträchtigt. Die Neufassung lehnt sich an die vorgeschlagene Änderung des § 2 Abs. 2 Satz 2 letzte Alternative an.